

Anlage II

zur Niederschrift

über die 2. Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

am 02.12.2019

JUGENDAMT

KiTa-Zukunftsgesetz



KiTa-Zukunftsgesetz

- Landtag hat das KiTaZG am 21.08.2019 beschlossen
- das bestehende KITAG (1991 / 2013) erfährt durch das neue KiTa-ZG eine grundlegende Änderung
- Rechtsverordnungen hierzu noch im Entwurfsstadium
- Inkrafttreten: 01.01.2020 bzw. 01.07.2021

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele der Kindertagesbetreuung

§ 2 Begriffsbestimmungen

- **Tageseinrichtung (Begriff: § 22 Abs. 1 SGB VIII)**
- **Begriffe: Regelgruppe, geöffnete Gruppen, kl. Alt, Krippe, Hort
“entfallen“ (Konzeption: pädagogische Gruppen)**
- **Künftig maßgebend → Platzzahlen**
 - **3 Alterskohorten (U2, Ü2, Schulkinder)**
- **§ 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und
Betreuung in Tageseinrichtungen**
- **§ 4 Übergang zur Grundschule**

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Trägerschaft

□ Trägervielfalt:

kommunale, freie Träger (Unterscheidung: Werteorientierung, Methoden, Arbeitsformen)

→ Seit Jahrzehnten **gewachsene Strukturen**

□ Finanzierung:

angemessene Eigenleistung (?) der Träger

→ Keine Regelung der Trägeranteile und Sachkosten im Gesetz

Rahmenvereinbarung zwischen Spitzenverbänden und den Verbänden der freien Träger

Gemeinden → Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

§ 6 Grundsätze der Kindertagespflege

Teil 2

Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

§ 7 Beirat

- Zusätzliches Gremium (?) – Notwendigkeit, Aufwand

§ 8 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Teil 3

Elternmitwirkung



§ 9 Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

§ 10 Beschwerderecht

- NEU - besserer Austausch und Abstimmung Träger, Einrichtung, Eltern) → bei Unstimmigkeiten zunächst Schlichtung durch Jugendämter

§ 11 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

§ 12 Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

- Kreiselternausschuss

§ 13 Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Teil 4

Angebote der Tagesbetreuung

§ 14 Förderung in einer Kindertageseinrichtung, Rechtsanspruch

- Konkretisierung des Rechtsanspruchs:
 - tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig 7 Stunden (Vormittagsangebot) – von montags bis freitags
- „soll“ Mittagessen vorgesehen werden
 - (vielfältig geregelte Formen der Verpflegung
→ Übergangsregelung § 31 KiTa-Zukunftsgesetz)
- Folgen:
 - Räume, Ausstattung, Erziehungspersonal (? – bereits berücksichtigt), Wirtschaftspersonal,
 - Mittagessen: „selbst gekocht“, Bio und Regional
- oder „Stullen“)

Teil 4

Angebote der Tagesbetreuung

§ 15 Förderung in Kindertagespflege

- Hinweis: Anspruch bis 3. Lebensjahr Tageseinrichtung oder Tagespflege

§ 16 Förderung von Kleinkindern

- Bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen

§ 17 Förderung von Schulkindern

- Vorrang der Ganztagsbetreuung in der Schule (§ 10 SGB VIII) - Schulträger
(Bund: Koalitionsvertrag)

§ 18 Modellprojekte

Teil 5

Planung und Sicherstellung

§ 19 Bedarfsplanung

- Jugendamt kann bestimmen, dass Eltern den Bedarf innerhalb einer Frist anmelden (Betreuungsumfang/-zeiten)
- Planerische Bedarf
 - 2020/21 - 9.018 Plätze Bedarf, 9.900 Plätze geplant (Überhang 9,8 %)
 - Überhang 2 Plätze je Gruppe – Hinweis: Ausweiche!
- Unbelegte Plätze
 - (8 % Spanne - § 25 Abs. 3 → unschädlich für Zuweisung des Landes)

§ 20 Beförderung

Teil 5

Planung und Sicherstellung

§ 21 Personalausstattung

- Grundausrüstung päd. Fachkräfte
- Personalquote(-bemessung) - 3 Alterskohorten:
 - Geburt bis Vollendung zweite Lebensjahr (0 - 1)
 - ab vollendetem zweiten Lebensjahr bis Schuleintritt (2 - 6)
 - Schulkinder – Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (6 - 14)
- plus - Stellenanteile für: Praxisanleitung, Leitungsfreistellung,
- Wirtschaftskräfte, Auszubildende
- Personalunterschreitung sind umgehend auszugleichen
(Ausgleichsmaßnahmen – Urlaub macht schon 12 % aus)

§ 22 Leitung einer Tageseinrichtung

- Leitungsfreistellung - Leitungszeit

Teil 5

Planung und Sicherstellung

§ 23 Weiteres Personal in Tageseinrichtungen

- Wirtschaftspersonal
- Ausbildung/Studium
- Jugendfreiwilligendienst/Bundesfreiwilligendienst

§ 24 Qualitätssicherung und -entwicklung

- Vereinbarungen über Inhalte und Qualität der Einrichtungen sowie Fortbildung
- Vereinbarung über Instrumente und Verfahren zur Evaluation
Zwischen:
 - Land, Spitzenverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege -

Teil 6

Finanzierung

§ 25 Zuweisungen des Landes

□ Personalkostenzuschuss:

44,7 % Kommunale Träger / 47,2 % freie Träger

□ Vereinfachte Finanzierung:

→ keine gesonderten Finanzierungsstränge/-zuwendungen mehr

(Elternbeitragsfreiheit, Betreuungsbonus, Sprachförderung, Wegfall des Trägeranteiles bei geöffneten Gruppen)

□ Planungsspielräume (§ 25 Abs. 3)

→ Ü2 - nicht mehr als 8 % (beginnend mit 20 %) un belegte Plätze zu einem Stichtag (zum 31.05. eines Jahres)

→ U2 - nicht mehr als 20 % un belegte Plätze zu einem Stichtag (zum 31.05. eines Jahres)

□ Zusätzliche Zuweisungen für freie Träger

für Qualitätsentwicklung (warum nicht auch kommunale Träger?)

□ Sozialraumbudget (RVO!!!)

Für zusätzliche personelle Bedarfe (aufgrund des Sozialraumes – Migration/Ausländeranteil, Gebiete starkem sozialem Gefälle, Arbeitslosenquote, KITA-Sozialarbeit)

Teil 6

Finanzierung

§ 26 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

- Alle Zweijährige ab 01.01.2020 (!) (Krippe)
- Elternbeiträge: - (nur noch) für Einjährige und Schulkinder
- Mittagessen und Verpflegung

Aussage Land:

Möglichkeit zur Beitragserhebung für Mittagessen und Verpflegung, so dass den Kommunen durch die Regelung keine zusätzliche finanzielle Belastung entsteht.

(einschließlich Kosten für Investitionen?)

§ 27 Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter)

- Landkreise tragen – alle ungedeckte Personalkosten
 - Gesamt-Personalkosten
abzüglich: Landeszuschüsse, Elternbeiträge, Eigenleistung der Träger,
Gemeindebeteiligung
- Sachkosten (?)

Teil 7

Monitoring



§ 28 Datenverarbeitung

- Webbasiertes System (für alle – Land, Träger, Jugendämter)
- Dokumentation der Personalausstattung, Nachweis Voraussetzungen für Zuweisungen
- monatliche Datenerhebung (durch Tageseinrichtungen)
 - Belegung der Plätze, Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, Leitungszeiten, Zeiten Praxisanleitung und das weitere Personal
- sowie einheitliches, webbasiertes Abrechnungssystem (!)
 - Abrechnung der Jugendämter mit den Trägern und dem Land

Teil 8

Evaluation, Verwaltungsvorschriften und Übergangsbestimmung

§ 29 Evaluation

□ in 2028

§ 30 Verwaltungsvorschriften

§ 31 Übergangsbestimmung

□ Mittagessen – vielfältige Formen 😊 / ☹️

Aussage Land:

Gesunde Ernährung ist daher elementarer Bestandteil der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen!!!

□ Abweichung von Personalquoten in Übergangszeit möglich

gilt nicht für zusätzliche Personalkosten (!)